

## Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung



Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuell geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung vom 11.12.2000 hat der Gemeinderat am 28.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Weilheim erfolgen durch die Bereitstellung im Internet unter [www.weilheim-baden.de](http://www.weilheim-baden.de), soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können im Rathaus Weilheim, Badener Platz 1, 79809 Weilheim während der Öffnungszeiten kostenlos eingesehen werden. Sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt.

### § 2

Die öffentlichen Bekanntmachungen können im Rathaus der Gemeinde Weilheim, Zi. 12, Badener Platz 1, 79809 Weilheim, während den Öffnungszeiten der Gemeinde Weilheim kostenlos eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachungen können unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt werden.

### § 3

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 29.03.2021 außer Kraft.

Weilheim, den 28.11.2022

Jan Albicker  
Bürgermeister



### Hinweis gem. § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der diese Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Das gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntgabe der Satzung verletzt worden sind.